

Herrn. Falkner & Co. Saar

V)

**Gesetz über die Gewährung einer jährlichen
Sonderzahlung im Saarland (Saarländisches
Sonderzahlungsgesetz)**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Eine jährliche Sonderzahlung erhalten nach diesem Gesetz

1. Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richterinnen und Richter des Landes,
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und ehrenamtliche Richterinnen und Richter. Es gilt ferner nicht für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

**§ 2
Zusammensetzung der Sonderzahlung**

Die Sonderzahlung besteht aus einem Grundbetrag und einem Sonderbetrag für Kinder; außerdem wird ein Betrag im Juli nach den Vorschriften dieses Gesetzes gewährt.

**Abschnitt 1
Grundbetrag, Sonderbetrag für Kinder**

§ 3 Grundbetrag

- (1) Der Grundbetrag beträgt
1. für Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 70 v. H.,
 2. für Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 66 v.H.,
 3. für Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 11 bis A 14 und C 1 62 v.H.,
 4. für die übrigen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie entsprechende Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger 58 v.H.

der für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge. Dies gilt unabhängig davon, ob der oder dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht zustehen. Bei Anwärterinnen und Anwärtern ist für die Bemessung jeweils das Eingangsamts maßgebend, in das sie nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintreten.

Für die in Satz 1 Nr. 4 genannten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter wird der Grundbetrag auf 3.200 Euro, für die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen auf 2.400 Euro begrenzt; diese Grenzbeträge erhöhen sich bei allgemeinen Anpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes bzw. § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Als weiterer Bestandteil des Grundbetrages wird Empfängerinnen und Empfängern von Dienst- oder Anwärterbezügen der Familienzuschlag in der nach dem Bundesbesoldungsgesetz jeweils zustehenden Höhe ungekürzt gewährt; Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen erhalten den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlages.

(2) Maßgebende Bezüge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind

1. bei Empfängerinnen und Empfängern von Dienstbezügen unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes das Grundgehalt, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professorinnen und Professoren der Bundesbesoldungsordnung C, Zulagen für Professorinnen und Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen als Richter nach Vorbemerkung Nr. 5 zur Bundesbesoldungsordnung C, Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 46 des Bundesbesoldungs-

gesetzes sowie der ruhegehaltfähige Teil der Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst.

2. bei Empfängerinnen und Empfängern von Anwärterbezügen der Anwärtergrundbetrag, der Anwärtersonderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen,
3. bei Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen die im Monat Dezember zustehenden laufenden Versorgungsbezüge in der vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zustehenden Höhe; der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 Satz 2 und Zuschläge nach den §§ 50 a bis 50 e des Beamtenversorgungsgesetzes bleiben unberücksichtigt.

(3) In den Fällen einer Beurlaubung ohne Bezüge ist der Grundbetrag nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor Beginn des Urlaubs zu bemessen; das gilt auch, wenn während einer Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird und das Kind den 12. Lebensmonat noch nicht vollendet hat. Hat die oder der Beschäftigte nicht während des gesamten Kalenderjahres auf Grund einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherren (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) Bezüge oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge erhalten, so vermindert sich der Grundbetrag für die Zeiten, für die ihr oder ihm keine Bezüge zugestanden haben. Die Minderung beträgt für jeden vollen Monat ein Zwölftel. Dabei werden mehrere Zeiträume zusammengezählt und in diesem Falle der Monat zu dreißig Tagen gerechnet. Die Verminderung unterbleibt für die Monate des Entlassungsjahres, in denen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet wird, wenn der Berechtigte vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt. Der Zahlung von Dienstbezügen steht die Zahlung von Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz während eines Arbeitsverhältnisses zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherren gleich. Für die Dauer einer Elternzeit unterbleibt die Verminderung des Grundbetrages bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Bezüge aus einem Rechtsverhältnis nach Satz 2 bestanden hat.

(4) Erhält die oder der Berechtigte eine der Sonderzahlung nach § 67 des Bundesbesoldungsgesetzes vergleichbare oder eine sonstige vergleichbare Leistung, so ist diese auf die nach diesem Gesetz zustehende Sonderzahlung anzurechnen.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter

(1) Voraussetzung für den Anspruch nach § 2 Halbsatz 1 ist, dass die Berechtigten

1. am 1. Dezember in einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Rechtsverhältnisse stehen,
2. seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Oktober ununterbrochen oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden haben und
3. mindestens bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres im Dienst dieses Dienstherrn verbleiben, es sei denn, dass sie ein früheres Ausscheiden nicht selbst zu vertreten haben.

(2) Als Dienstverhältnis nach Absatz 1 Nr. 2 gilt auch das Dienstverhältnis einer teilzeitbeschäftigten Beamtin oder Richterin oder eines teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richters (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes).

(3) Fällt der erste nicht allgemein freie Tag des Monats Oktober in die Schulferien, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 bei Lehrkräften als erfüllt, wenn sie am ersten Schultag nach den Ferien eingestellt worden sind.

(4) Auf die nach Absatz 1 Nr. 2 im Monat Oktober beginnende Wartezeit werden angerechnet:

1. die Zeit, für die der oder dem Berechtigten Versorgungsbezüge im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 3 zugestanden haben,
2. die Zeit, während der der Berechtigte den Wehrdienst oder Zivildienst abgeleistet hat.

(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 gelten auch als erfüllt, wenn

1. eine Berechtigte oder ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn übertritt,
2. eine Berechtigte vor dem 31. März des folgenden Jahres wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet,
3. eine Berechtigte oder ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres mit Versorgungsbezügen ausscheidet.

§ 5

Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Voraussetzung für den Anspruch nach § 2 Halbsatz 1 der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Berechtigten ist, dass

1. ihnen für den ganzen Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen oder nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen sind,
2. die Ansprüche auf Versorgungsbezüge mindestens bis 31. März des folgenden Jahres bestehen bleiben, es sei denn, dass die Berechtigten diese Ansprüche nicht aus eigenem Verschulden verlieren.

§ 6

Sonderbetrag für Kinder

(1) Neben dem Grundbetrag wird der oder dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihr oder ihm im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 oder 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, ein Sonderbetrag in Höhe von 25,56 Euro gewährt. § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechend Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften gewährt wird oder deshalb nicht gewährt wird, weil in der Person der Waise oder einer anderen Person Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, eine Person vorhanden ist, die nach § 62 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anspruchsberechtigt ist, oder die Waise Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat; dies gilt nicht, wenn die Waise bereits bei einer anderen Person nach Satz 1 zu berücksichtigen ist.

(2) Ist ein Sonderbetrag für ein Kind im laufenden Kalenderjahr auf Grund eines Tarifvertrags oder entsprechender Vorschriften gezahlt worden, entfällt der Sonderbetrag für dasselbe Kind nach diesem Gesetz.

§ 7

Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften

Für die Sonderzahlung nach § 2 Halbsatz 1 und entsprechende Zuwendungen gilt § 50 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen werden um den Grundbetrag nach § 3 Abs. 1 und um den Sonderbetrag nach § 6 erhöht. Der Sonderbetrag oder ein entsprechender Betrag wird für jede Berechtigte oder jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

Abschnitt 2 Betrag im Juli

§ 8

Höhe des Betrages

(1) Beamtinnen und Beamte mit Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 erhalten

ten im Monat Juli einen Betrag in Höhe von 165 Euro.

(2) Berechtigte, deren regelmäßige Arbeitszeit oder deren Dienst und deren Bezüge ermäßigt sind, erhalten einen im gleichen Verhältnis verringerten Betrag.

(3) Erhält die oder der Berechtigte eine entsprechende Sonderzahlung aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis, ist diese Leistung auf die nach § 2 Halbsatz 2 zustehende Sonderzahlung anzurechnen.

§ 9

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Anspruch nach § 2 Halbsatz 2 ist, dass die Berechtigte oder der Berechtigte

1. am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli in einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Rechtsverhältnisse steht und nicht für den gesamten Monat Juli ohne Bezüge beurlaubt ist und
2. seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des laufenden Jahres ununterbrochen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder gestanden hat.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 nur deshalb nicht erfüllt, weil wegen einer Elternzeit kein Anspruch auf Bezüge besteht, ist dies in dem Kalenderjahr unschädlich, in dem Dienst- oder Anwärterbezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres zugestanden haben oder Dienstbezüge unmittelbar nach Beendigung der Elternzeit wieder zustehen. Auf die Wartezeit nach Satz 1 Nr. 2 wird der während dieser Zeit geleistete Wehr- oder Zivildienst angerechnet.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 gelten auch als erfüllt für die Zeit zwischen der Beendigung eines Beamtenverhältnisses oder eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung infolge Bestehens einer Laufbahnprüfung (Abschlussprüfung) und der Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, längstens bis zum ersten allgemeinen Arbeitstag des auf die Laufbahnprüfung folgenden Monats.

Abschnitt 3

Gemeinsame Vorschriften

§ 10

Ausschlussstatbestände

(1) Werden Bezüge für den Monat Juli bzw. Dezember im Rahmen eines Disziplinarverfahrens teilweise einbehalten oder gelten kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten, besteht

ein Anspruch auf die entsprechende Sonderzahlung in dem Umfang, in dem die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

(2) Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, die einen Unterhaltsbeitrag durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung erhalten, haben keinen Anspruch auf die Sonderzahlung.

(3) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die entsprechende Sonderzahlung nicht, solange ihnen Bezüge für die Monate Juli bzw. Dezember nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ausbezahlt sind.

§ 11

Stichtage, Rückforderung

(1) Für die Gewährung und Bemessung

1. der Sonderzahlung nach § 2 Halbsatz 1 sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres,
2. des Betrages im Juli nach § 2 Halbsatz 2 die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli des jeweiligen Kalenderjahres

maßgebend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ist die Sonderzahlung nach § 2 Halbsatz 1 gezahlt worden, obwohl sie nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 oder § 5 Nr. 2 nicht zustand, ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 12

Zahlungsweise

Der Grundbetrag und der Sonderbetrag für Kinder sind mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember zu zahlen; der Betrag nach § 2 Halbsatz 2 wird mit den laufenden Bezügen für den Monat Juli gewährt.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 13

Überprüfungsklausel

Die jährliche Sonderzahlung nach diesem Gesetz ist unter Berücksichtigung der Situation der öffentlichen Haushalte vor Ablauf des Jahres 2006 zu überprüfen.

§ 14

Änderung sonstiger Rechtsvorschriften

(1) In § 21 Abs. 8 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes vom 4. Juli 1979 (Amtsbl. S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), werden die Worte „nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung, auf Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes“ durch die Worte „nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung im Saarland“ ersetzt.

(2) Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung (Saarländisches Ministergesetz) vom 17. Juli 1963 (Amtsbl. S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2002 (Amtsbl. S. 2505), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Landesregierung“ die Worte „mit Ausnahme des Ministerpräsidenten“ eingefügt und die Worte „Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung“ durch die Worte „Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung im Saarland“ ersetzt.

2. Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung im Saarland findet auf ehemalige Ministerpräsidenten und ihre Hinterbliebenen keine Anwendung.“

(3) In § 22 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz) vom 6. Juli 1988 (Amtsbl. S. 865), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2001 (Amtsbl. S. 934), werden die Worte „jährliche Sonderzuwendung, Urlaubsgeld“ durch die Worte „jährliche Sonderzahlung“ ersetzt.

(4) In § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an Forstpraktikanten vom 19. Oktober 1988 (Amtsbl. S. 1062), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), werden die Worte „die jährliche Sonderzuwendung in Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach Absatz 1“ durch die Worte „eine jährliche Sonderzahlung“ ersetzt und das Komma und die nachfolgenden Worte „das jährliche Urlaubsgeld“ gestrichen.

(5) Die auf Absatz 4 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

Änderung des Universitätsgesetzes

Das Gesetz über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – Art. 1 des Gesetzes Nr. 1433) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2002 (Amtsbl. S. 1622) wird wie folgt ergänzt:

§ 93a

Sonderregelungen bei Globalzuweisungen

(1) Im Rahmen des Globalhaushaltes erhält die Universität pauschale Zuschüsse zu den Personalkosten und Sachkosten sowie zu den Investitionen. Die Landeshaushaltordnung findet nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 Anwendung.

(2) Die Zuführungen für Personal- und Sachkosten sind als gegenseitig deckungsfähig und zu Gunsten der Investitionsausgaben als einseitig deckungsfähig zu erklären. Die am Ende eines Haushaltsjahres nicht verbrauchten Zuschüsse sind als übertragbar zu erklären. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die jährliche Zuführung in Höhe der Hälfte der Auswirkungen der Tarifierhöhungen und Besoldungsanpassungen. Das Nähere regeln das jeweilige Haushaltsgesetz und der Haushaltsplan.

(3) Grundlage des Rechnungswesens sind die kaufmännische Buchführung und die Kosten- und Leistungsrechnung. Die Universität legt dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft jeweils zum 30. Juni einen Leistungsbericht entsprechend der Ziel- und Leistungsvereinbarung vom 04.07.2003 vor.

(4) Die Kanzlerin oder der Kanzler (§ 27 Abs. 2 UG) leitet die Zentrale Verwaltung der Universität nach den Richtlinien der Universitätsleitung. Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt und nimmt nach Maßgabe der Beschlussfassung der Universitätsleitung die Haushalts-, Personal- und Rechtsangelegenheiten wahr.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Aussetzung und Erweiterung kommunalrechtlicher Vorschriften

In § 1 Satz 2 des Gesetzes zur Aussetzung und Erweiterung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2002 - Art. 8 des Gesetzes über die Haushaltsfinanzierung 2003 - (Amtsbl. 2003, S. 2) werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „- die Gewerbesteuerumlage.“ angefügt.

Min. Faller Schmidt

**Zu Artikel 2: *Änderung des Gesetzes über das Sondervermögen
„Sanierungsfonds“***

Die Änderung der Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, dem Landeshaushalt die Mittel des Sondervermögens schon im Haushaltsjahr 2004 zur Verfügung zu stellen.

**Zu Artikel 3: *Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung im
Saarland (Saarländisches Sonderzahlungsgesetz)***

Allgemeines:

Durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) hat der Bundesgesetzgeber ausgehend von einer Gesetzesinitiative der Länder im Bundesrat die auch für die Länder bisher einheitlich geregelten Bestimmungen über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und eines Urlaubsgeldes abgelöst durch eine Regelung, die es den Ländern ermöglicht, jeweils für ihren Bereich in eigener Zuständigkeit die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung festzulegen. Bis zum Erlass der landesrechtlichen Regelungen gelten die bisherigen bundesrechtlichen Bestimmungen zum Urlaubsgeld und zur Sonderzuwendung übergangsweise fort.

Die neuen bundesrechtlichen Vorschriften in § 67 des Bundesbesoldungsgesetzes und in § 50 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes eröffnen den Länder eigene Gestaltungsspielräume. Innerhalb der bundesgesetzlich vorgegebenen betragsmäßigen Obergrenze (die Summe von 100 v.H. des Grundbetrages und des Sonderbetrages für Kinder nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zuzüglich der bisherigen Urlaubsgeldbeträge) können die Länder die Höhe, die Struktur und die Zahlungsweise der jährlichen Sonderzahlung eigenverantwortlich regeln.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird für den Bereich des Saarlandes von der neuen bundesgesetzlichen Öffnungsklausel Gebrauch gemacht. Mit dem In-Kraft-Treten der landesrechtlichen Regelung verlieren die bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen zur jährlichen Sonderzuwendung und zum Urlaubsgeld im Saarland ihre Geltung.

Ab dem Jahr 2004 wird daher die Sonderzuwendung für Besoldungs- und Versorgungsempfänger sozial gestaffelt abgesenkt; dabei werden für die höheren Besoldungsgruppen Höchstbeträge festgesetzt. Als zusätzliche Familienkomponenten werden der Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in voller Höhe und der Sonderbetrag für Kinder nach dem bisherigen Sonderzuwendungsgesetz in Höhe von 25,56 € gewährt.

Außerdem wird ab dem Jahr 2004 das Urlaubsgeld auf die Besoldungsempfänger in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 beschränkt und auf 165 € vermindert.

Der Grundbetrag ist dynamisch ausgestaltet, so dass er an allgemeinen Besoldungs- und Versorgungserhöhungen teilnimmt. Eine gesonderte Regelung über die Ruhegehaltfähigkeit wird nicht getroffen, da für Versorgungsempfänger ein originärer Anspruch vorgesehen ist.

Grundsätzlich soll an der bisherigen Zahlungsweise (Einmalzahlungen im Dezember und Juli) festgehalten werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen zum Personenkreis, den Anspruchsvoraussetzungen und dem Verfahren entsprechen im Wesentlichen den bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen zur jährlichen Sonderzuwendung und zum Urlaubsgeld.

Im Einzelnen:

Zu § 1:

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Gesetzes für die saarländischen Beamtinnen und Beamten bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Landes-, Kommunal- und sonstige Beamtinnen und Beamte). Erfasst werden auch die Teilzeitbeschäftigten i. S. § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1). Der berechtigte Personenkreis entspricht damit dem bisherigen persönlichen Geltungsbereich des Sonderzuwendungsgesetzes und des Urlaubsgesetzes im Lande.

Zu § 2:

Die Bestimmung regelt die Zusammensetzung der jährlichen Sonderzahlung. Es ist die Gewährung in zwei Teilbeträgen vorgesehen. Der Teilbetrag nach Halbsatz 1 setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Sonderbetrag für Kinder. Dieser Teilbetrag wird – wie die bisherige jährliche Sonderzuwendung – mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember ausgezahlt.

Der Sonderzahlungsteilbetrag nach Halbsatz 2, dessen Empfängerkreis auf Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 begrenzt ist, wird wie das bisherige Urlaubsgeld im Juli ausgezahlt.

Zu § 3:

Die Vorschrift regelt dem Grunde und der Höhe nach den Grundbetrag als den wesentlichen Bestandteil der Sonderzahlung. Die Höhe der Sonderzahlung staffelt sich dabei – unter sozialen Gesichtspunkten – nach den

Besoldungsgruppen von 70 v.H. für die unteren Besoldungsgruppen bis A 6 bis 58 v.H. für die Besoldungsgruppen A 15, C 2, R 1 und höher. Für die in Satz 1 Nr. 4 genannten Bezügeempfänger werden Höchstbeträge in Höhe von 3.200 € für Aktive bzw. 2.400 € für Versorgungsberechtigte festgesetzt. Neben den nach festen Bemessungssätzen begrenzten Bezügen wird als weiterer Bestandteil des Grundbetrags der jeweils zustehende Familienzuschlag in Höhe der im Bundesbesoldungsgesetz vorgesehenen Beträge gewährt. Die gestaffelten Grundbeträge einschließlich des Familienzuschlages sind dynamisch ausgestaltet; dies gilt auch für die Höchstbeträge.

Die Bestimmung enthält in Absatz 2 eine Aufzählung der maßgebenden Bezügebestandteile, die bei der Berechnung der Sonderzahlung für die jeweiligen Empfängergruppen zugrunde zu legen sind. Die nach Prozentpunkten festgesetzte Höhe errechnet sich aus den Bezügen des Monats Dezember.

Absatz 3 regelt die Höhe der Sonderzahlung für die Fälle, in denen keine oder nur anteilige Bezüge zustehen oder wenn nicht während des gesamten Kalenderjahres Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge bestand. Weiterhin wird geregelt, wie zu verfahren ist, wenn die Sonderzahlung in Teilbeträgen gewährt wird bzw. wann eine Verminderung während eines Grundwehrdienstes oder Zivildienstes bzw. während einer Elternzeit unterbleibt. Die Vorschrift entspricht insoweit den bisherigen §§ 6 und 7 SZG.

Zu § 4:

Die Vorschrift regelt die Anspruchsvoraussetzungen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter und entspricht inhaltlich dem bisherigen § 3 SZG.

Zu § 5:

Die Vorschrift enthält die Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in weitgehender Nachzeichnung der Vorschrift des bisherigen § 4 SZG.

Zu § 6:

Die Vorschrift regelt den Sonderbetrag für Kinder als weitere Komponente der Sonderzahlung. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass dem Berechtigten Kindergeld im Monat Dezember zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 EStG bzw. § 3 BKGG (Zusammentreffen mehrerer Leistungen) oder des § 65 EStG bzw. des § 4 BKGG (andere Leistungen für Kinder) zustehen würde und keine andere im öffentlichen Dienst stehende Person Kindergeld erhält. Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 kann der Sonderbetrag auch an Waise gezahlt werden.

Durch die Vorschrift in Absatz 2 sollen Doppelzahlungen vermieden werden.

Zu § 7:

Die Vorschrift regelt Einzelheiten zur Anwendung der Ruhens- und Anrechnungsvorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes. In Satz 3 wird ferner festgelegt, dass der Sonderbetrag oder ein entsprechender Betrag für jede Berechtigte oder jeden Berechtigten nur einmal gewährt wird.

Zu § 8:

Die Vorschrift regelt den persönlichen Anwendungsbereich und die Höhe des Betrages im Monat Juli. Der Betrag wird nur noch Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 gewährt. Absatz 2 regelt eine dem jeweiligen Beschäftigungsumfang entsprechende Bemessung des Betrages; Absatz 3 enthält eine Anrechnungsregelung für den Fall, dass der Berechtigte eine dem Betrag im Juli entsprechende Sonderzahlung aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis erhält.

Zu § 9:

Die Vorschrift regelt die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Betrages im Juli. Sie entspricht insoweit § 2 des bisherigen Urlaubsgeldgesetzes (UrIGG).

Zu § 10:

Die Vorschrift, die dem bisherigen § 5 SZG bzw. § 3 UrlGG insoweit entspricht, regelt die Ausschlussstatbestände.

Zu § 11:

Die Vorschrift dient durch die Festlegung der Stichtage für die Gewährung und Bemessung der Sonderzahlungsbeträge einer verwaltungsfreundlichen Anwendung des Gesetzes. Sie stellt dabei auf den 1. Dezember bzw. den ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli ab. Veränderungen in davor liegenden Monaten bleiben insoweit unberücksichtigt.

Absatz 2 enthält eine Rückzahlungsregelung für den Fall des Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst vor dem 31. März des folgenden Jahres.

Zu § 12:

Die Vorschrift bestimmt die Zahlungszeitpunkte für den Grundbetrag und den Sonderbetrag für Kinder bzw. für den Betrag im Monat Juli.

Zu § 13:

Die Vorschrift sieht eine Überprüfung des Gesetzes unter Berücksichtigung der rechtlichen und haushaltsrechtlichen Situation vor Ablauf des Jahres 2005 vor. Damit soll ermöglicht werden, dass auch eventuelle Änderungen im Tarifbereich berücksichtigt werden können.

Zu § 14:

Die Vorschrift enthält die auf Grund dieses Gesetzes zu ändernden Rechtsvorschriften.

Die in Absatz 2 vorgesehene Änderung des § 8 Abs. 6 des Saarländischen Ministergesetzes bewirkt, dass der saarländische Ministerpräsident keine besondere Zuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung im Saarland erhält. Der neue § 11 Abs. 3 überträgt diese Regelung konsequent auf ehemalige Ministerpräsidenten und ihre Hinterbliebenen.